

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 22. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2019)

zum Thema:

**Rechtswidrige Tempo 10-Zone in der Altstadt Köpenick**

und **Antwort** vom 04. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21689**  
**vom 22. November 2019**  
**über Rechtswidrige Tempo 10-Zone in der Altstadt Köpenick**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1:

Wann und durch wen wurde die großflächige Tempo 10-Zone in der Köpenicker Altstadt angeordnet?  
Welche Begründung gab es damals dafür?

Antwort zu 1:

Nach Mitteilung des Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin wurde die Tempo 10-Zone in einem Teil der Altstadt aus Gründen der Lärminderung und der verkehrlichen Umorganisation am 13.05.2004 straßenverkehrsbehördlich angeordnet. Für die Grünstraße und Teile der Straßen Alt-Köpenick und Böttcherstraße wurde eine Fußgängerzone eingerichtet. Die Anordnung erfolgte durch das zu dieser Zeit zuständige Landespolizeiverwaltungsamt beim Polizeipräsidenten in Berlin.

Frage 2:

Wie wurde sich damals über die Rechtssicherheit der Maßnahme vergewissert? Wenn nein, warum wurde dies unterlassen?

Antwort zu 2:

Für die Rechtmäßigkeit der Beschilderung ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, welche seinerzeit von einer rechtskonformen Anordnung ausging. Im Rahmen ihres

Ermessens hat sie einen Beurteilungsspielraum, ob und wie straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen nach Anhörung der Polizei und des Straßenbaulastträgers angeordnet werden. Das jetzt bemängelte Verkehrszeichen sollte ursprünglich zum damaligen Zeitpunkt in den Verkehrszeichenkatalog aufgenommen werden.

Frage 3:

Welche Konsequenzen werden aus dem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gezogen, das exemplarisch am Beispiel der Dircksenstraße in Mitte letztinstanzlich urteilte, die Anordnung einer Tempo 10-Zone könne es nicht geben, da der amtliche Verkehrszeichenkatalog ein solches Verkehrszeichen gar nicht kenne?

Frage 4:

Wann erfolgt die entsprechende Abordnung der rechtswidrigen Anordnung für die Köpenicker Altstadt und Rückkehr zu Recht und Gesetz?

Antwort zu 3 und 4:

Nach Mitteilung des Bezirksamts Treptow-Köpenick von Berlin ist der Sachverhalt bei der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde bereits bekannt. Derzeit wird die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo 20-Zone nach § 45 Abs. 1d Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) geprüft. Einen genauen Zeitrahmen kann das Bezirksamts Treptow-Köpenick von Berlin noch nicht benennen.

Frage 5:

Welche Konsequenzen hat dies auf die von der Polizei vereinnahmten Bußgelder im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen, die zu Unrecht vereinnahmt worden sind?

Antwort zu 5:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die in den zurückliegenden Jahren ausgesprochenen Verwarnungen zu erwarten. Verwarnungsgeldangebote, die angenommen und bezahlt wurden sowie Bußgelder, welche bereits Rechtskraft erlangt haben, bleiben vereinnahmt.

Berlin, den 04.12.2019

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz